

# FRAGENKATALOG AUS DER INFORMATIONSVERANSTALTUNG IN FRANKENAU

## AM 14. SEPTEMBER 2020

### THEMA WASSER:

- Woher wird das Wasser für die Elektrolyse entnommen?
  - Das Wasser wird vom ZWA geliefert bzw. werden bei der Plasmalyse bestimmte „Abwässer“ aus dem Stall im Sinne des Kreislaufgedankens genutzt.
- Wie wirkt sich das auf das Grundwasser/die Ortschaften aus?
  - Demzufolge ohne Auswirkung.
- Was wissen Sie (MSE) schon über die Abwassernutzung?
  - Das Abwasser der MSE wird entweder ordnungsgemäß entsorgt oder geht in den Produktionskreislauf vor Ort zurück.
- Bekommen Sie dieses kostenlos?
  - Wasser ist generell nicht kostenlos.
- Woher wird das Wasser bezogen? (Frage mehrmals gestellt)
  - Das Wasser wird vom ZWA geliefert bzw. werden bei der Plasmalyse bestimmte „Abwässer“ aus dem Stall im Sinne des Kreislaufgedankens genutzt.
- Wie viel Wasser braucht man für 1 kg Wasserstoff?
  - Um ein Kilogramm Wasserstoff herzustellen, benötigt man etwa 9 bis 10 Liter entionisiertes Wasser.
- Wie groß ist der Wasserbedarf für die geplanten Anlagen im Jahr?
  - Planmäßig ca. 10.000 m<sup>3</sup>/a
- Kann der Wasserverbrauch einen negativen Einfluss auf den Grundwasserspiegel am Entnahmeort verursachen?
  - Nein.
- Wieviel Euro zahlt man für 1 m<sup>3</sup> Wasser?
  - Der ZWA Hainichen hat eine Gebührentabelle, die hier angewendet wird.
- Welche Auswirkungen hat die Wasserentnahme auf die Tiefbrunnen und die Trinkwasserversorgung?
  - Der ZWA schließt eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung aus.

- **Wie lange sind die Stand- oder Betriebszeiten der Anlagen geplant?**
  - Die reguläre Lebenszeit einer Windenergieanlage beträgt 20 Jahre. Nach den 20 Jahren findet eine Standsicherheitsprüfung statt. Aus diesem Gutachten geht dann hervor, ob und wie lange die Windenergieanlage noch weiterbetrieben werden kann.
  
- **Wie hoch ist die Lärmbelastigung?**
  - Die einzuhaltende Geräuschimmission ist in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) festgeschrieben.
  - Gemäß Punkt 6 der TA-Lärm sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten

a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten		
	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten		
	tags	63 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten		
	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten		
	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten		
	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten		
	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
  - Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
  - Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss vom Antragsteller eine Schallprognose, von einem amtlich bestellten und zugelassenen Gutachter vorgelegt werden, welche den Nachweis erbringt, dass die zulässigen Immissionsschutzwerte eingehalten werden. Diese Schallprognose kann im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von jedermann eingesehen werden.

- Ist Ihnen (MSE oder Bauamt) bekannt, ob nur der bewegte Schatten im Wohngebiet verboten ist (dann Abschaltung) oder auch der ruhende?
  - Nur der durch den WEA-Rotor verursachte periodische Schattenwurf gilt als Immission im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unterliegt den gesetzlichen Regelungen.
  
- Gibt/Gab es eine Klage gegen die Regionalplanung und/oder den Flächennutzungsplan mit dem ausgewiesenen Sondergebiet Wind Altmittweida? (im Sinne einer Verhinderungsplanung)
  - Nein.
  
- Wie groß ist der Schlagschatten?
  - Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss vom Antragsteller eine Schattenwurfprognose vorgelegt werden, welche den Nachweis bringt, dass die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. In der Prognose kann auch die Ausdehnung des Schlagschattens entnommen werden. Die Prognose muss von einem von der Genehmigungsbehörde zugelassenen Gutachter erstellt werden.
  - Der Immissionsrichtwert für die tägliche maximale Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten. Der Immissionsrichtwert für die jährliche maximale Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden.
  - Beim Überschreiten der zulässigen Grenzwerte wird die Windenergieanlagen mit einem Abschaltssystem versehen.
  
- Welche Studien können die Betreiber den Anwohnern auf die Lärmauswirkung des menschlichen Organismus in Bezug auf die extreme Größe der Windanlagen vorlegen?
  - Um die Auswirkung der Geräuschimmission auf den menschlichen Organismus zu vermeiden, sind in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) die Grenzwerte festgeschrieben. Dabei ist die Baugröße der Schall emittierenden Anlage nicht relevant, weil immer der Immissionspunkt (also z.B. der Standort der Wohnbebauung) betrachtet wird und dort die Grenzwerte eingehalten werden müssen.
  
- Welche Studien existieren bei WKA der Höhe von 240 m in Bezug auf Infraschall?
  - Umweltbundesamt (11/2016). Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen, abrufbar auf <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen>
  - Dr. Michaela Liebig-Gonglach & Prof. Dr. Claudia Hornberg (2020): Umweltmedizinische Analyse der Wirkung von Windenergieanlagen auf Gesundheit und Wohlbefinden von Anwohnern/innen sowie Dr. Johannes Pohl & Prof. Dr. Gundula Hübner (2020): Umweltpsychologische Analyse der

Windenergie-Immissionswirkungen auf Akzeptanz und Wohlbefinden der Anwohner, abrufbar auf

<https://www.tib.eu/de/suchen/id/TIBKAT:1734043008/Verbundprojekt-Objektive-Kriterien-zu-Ersch%C3%BCtterungs?cHash=7d1ff493c058872578of84bc54a97c88>

- Umweltbundesamt (2020): Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen, abrufbar auf <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen>
- Ebenfalls interessant: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (2015): Faktenpapier Windenergie und Infraschall, abrufbar auf <https://www.energieland.hessen.de/buerger-information>

▪ **Wie werden die Windräder wieder entsorgt? Gibt es eine Chance die Blätter (Verbundwerkstoffe) wieder zu trennen?**

- Derzeit können fast 90 Prozent der Komponenten (bezogen auf die Gesamtmasse) einer Windenergieanlage wiederverwertet werden (VDI Zentrum Ressourceneffizienz GmbH (2014): Ressourceneffizienz von Windenergieanlagen).
- Die Rotorblätter besitzen einen hohen Heizwert und können in der energieintensiven Zementindustrie thermisch verwertet werden. Dort ersetzen sie fossile Energieträger und Brennstoffe wie Kohle. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Pyrolyse, bei der die Verbindungen zwischen den Carbonfasern und der Matrix unter sehr hohen Temperaturen aufgespalten und die Materialien separiert werden können. Die teuren Faserteile können in neuen Produkten beispielsweise in der Automobilindustrie oder im Maschinenbau wiederverwendet werden. Weitere Konzepte zum Recycling der Fasern sind derzeit noch in der Entwicklung und Testphase.
- Zum Weiterlesen sehr zu empfehlen sind die folgenden Infomaterialien: Bundesverband WindEnergie e.V. (11/2019). Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen Bundesverband WindEnergie e.V. (12/2017). Möglichkeiten zur Wiederverwertung von Rotorblättern von Onshore-Windenergieanlagen

▪ **Wie viel Fläche wird versiegelt (Fundament, Zufahrt)?**

- Fundament pro WEA: ca. 550 m<sup>2</sup>, vollversiegelt
- Kranstellplatz pro WEA: ca. 1357 m<sup>2</sup>, teilversiegelt
- Da die Planung für den Windpark derzeit noch nicht abgeschlossen ist, können wir aktuell noch keine genauen Aussagen zur Zuwegung treffen.
- Die versiegelten Flächen können im Zuge des Genehmigungsverfahrens während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.
- Die Flächenversiegelung wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen bewertet und muss kompensiert werden.

- **Wieso wird keine entsprechend höhere Abstandsregel für 166 m hohe Windräder vorgenommen?**
  - Die einzuhaltenden Abstände sowie die Anlagenhöhe richten sich zum einem nach den Prämissen des Immissionsschutzrechtes (u.a. fallen hierunter Schall und Schatten)
  - Und zum anderen nach dem Rücksichtnahmegebot. Darunter fällt u.a. die optisch bedrängende Wirkung. Bei der optisch bedrängenden Wirkung handelt es sich um eine Einzelfallprüfung. In der Regel wird eine optisch bedrängende Wirkung bei einem 3-fachen Abstand der Gesamthöhe zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage verneint. Wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage ist, wird eine optisch bedrängende Wirkung bejaht und das Vorhaben verstößt gegen das Rücksichtnahmegebot. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das 2- bis 3-fache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.
  - Im Fall des Bürgerenergieprojektes ist der gewählte Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnhaus größer als das 3-fache der Gesamtanlage. Damit sind die Anforderungen, die an das Rücksichtnahmegebot gestellt werden, erfüllt.

**Stadt Mittweida:** → Es gibt in Sachsen bislang lediglich bauordnungsrechtlich verbindliche Tiefen für Abstandsflächen für Windkraftanlagen (die jedoch alleine Abstände zu direkten Nachbargrundstücksgrenzen regeln; § 6 Sächsische Bauordnung). Diese betragen  $0,4 \times$  Höhe. Diese bauordnungsrechtlichen Tiefen der Abstandsflächen sagen allerdings nichts über den Immissionsschutz und die sich daraus ergebenden Abstände zu Wohnbebauung aus (sondern eben nur zur Tiefe von Abstandsflächen zur Nachbargrundstücksgrenze; unabhängig davon, ob das Nachbargrundstück bebaut oder bspw. eine landwirtschaftliche Nutzfläche ist).

Der immissionsschutzrechtliche Abstand zur Wohnbebauung ist in Sachsen nicht prinzipiell geregelt, sondern ergibt sich aus der konkreten Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren. Das Baugesetzbuch eröffnete mit § 249 Abs. 3 den Ländern zeitlich beschränkt die Möglichkeit zur gesetzlichen Regelung größerer Abstände als 1.000 Meter. In Bayern wurde mittels dieser Möglichkeit die sogenannte „10-H-Regel“ eingeführt, d.h. dort müssen Windkraftanlagen einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von  $10 \times$  Höhe einhalten. Der Freistaat Sachsen allerdings hat von der (inzwischen nicht mehr möglichen) Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

- **Wie sind die Windräder versichert? Es kann zum Brand auch umliegender Felder, zum Eisschlag kommen!?**
  - Für die Windenergieanlagen muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Diese muss vor Erteilung der Baufreigabe bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

- In seltenen Fällen kann es zur Havarie der Windenergieanlage kommen. Die neueren Windenergieanlagen besitzen auch Rauchererkennungssysteme. Anlagen, die im Wald oder sonstigen brandgefährdeten Umgebungen errichtet werden, können mit einem Feuerlöschsystem in der Gondel ausgerüstet werden. Für den Fall, dass ein Feuer trotzdem auf die Gesamtanlage übergreift, brennt die Windenergieanlage kontrolliert ab.
  - An Standorten, an denen eine Gefährdung durch Eisabwurf von den Rotorblättern der Windenergieanlagen möglich ist (z.B. in geringem Abstand zu Straßen), kann die betreffende Anlage mit einem zusätzlichen, speziellen Eiserkennungssystem ausgerüstet werden. Dieses Erkennungssystem sorgt dafür, dass Eisansatz an den Rotoren erkannt und die Anlage daraufhin abgeschaltet wird. Erst, wenn sich die Witterungsbedingungen verbessert haben und eine zusätzliche Vor-Ort-Kontrolle erfolgt ist, wird die Windenergieanlage wieder angefahren.
  - Standard bei mittlerweile allen modernen Windenergieanlagen ist eine Kontrollfunktion der Leistungskennlinie. Eisansatz verursacht eine Veränderung des Rotorblattprofils und damit eine Verschlechterung der Leistungskennlinie. Kommen dazu Temperaturen unter null Grad, dann ist die Wahrscheinlichkeit von Eisansatz gegeben und die Steuerung bewirkt, je nach Anlagentyp, die Abschaltung, Drosselung oder Ausgabe einer Fehlermeldung an den Betriebsführer.
- **Wie wollen Sie sicherstellen, dass es keine Auswirkungen für die wohnhaften Menschen geben wird? Nachweislich gibt es diese in verschiedensten Varianten, Tinnitus, Schlaflosigkeit?**
    - Es gibt darüber keinen Nachweis, der anerkannt wäre. Vielmehr gibt es Studien, die belegen, dass es keine nachweisbaren Auswirkungen gibt. Eine zusammenfassende Ausführung zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen finden Sie im Positionspapier des Umweltbundesamtes.
    - Umweltbundesamt (11/2016). Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen, abrufbar auf <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen>
  - **Wie schätzen Sie die Tiere, die in die Rotoren fliegen? Zitat: Sicher sind wir nicht gegen Windkraft, jedoch ist sie kontraproduktiv, wenn sie das zerstören, was eigentlich geschützt werden soll, die Natur!**
    - Die Wahrscheinlichkeit, dass Vögel in den Rotoren der Windenergieanlage zu Tode kommen, ist sehr gering. Jedoch kommt es insbesondere bei der Feldbestellung vor, dass diese Unfälle passieren. Deshalb wird seit einigen Jahren in der Genehmigung beauftragt, dass die Windenergieanlagen während der Feldbestellung und noch 2 Tage danach abgeschaltet werden.
    - Jeder Eingriff in die Natur bringt gewisse Risiken für die Tierwelt mit sich. Wir müssen uns letztlich die Frage stellen, ob wir auf unseren Komfort verzichten wollen oder die Risiken minimieren. Die Nutzung der Windenergie bedeutet,

schadstofffreie Stromerzeugung und damit aktiver Klimaschutz. Ohne Klimaschutz und Reduzierung der Erderwärmung und damit Schutz der Lebensräume aller Individuen auf der Erde, ist Artenschutz unmöglich.

- Eine neue Studie im Windpark “Klim Wind Farm” in Dänemark belegt, dass Vögel den Rotorblättern sehr gut ausweichen können. Noch besser als zuvor angenommen. Mehr als 99 Prozent der Kurzschnabelgänse und Kraniche weichen den Rotorblättern ohne Probleme aus. Der Windpark befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem Vogelschutzgebiet. Dadurch wird das große Potenzial einer funktionierenden Koexistenz von Natur und Windparks bestätigt.
  - Zum Nachlesen: Vattenfall GmbH (Oktober 2020): Vögel können den Rotorblättern von Windturbinen gut ausweichen, abrufbar unter <https://group.vattenfall.com/de/newsroom/news/2020/voegel-koennen-den-rotorblaettern-von-windturbinen-gut-ausweichen>
  - Eine weitere Studie des Bundesamts für Energie (BFE) in der Schweiz belegt, dass Vogelkollisionen mit Windenergieanlagen seltene Ausnahmeereignisse darstellen. Damit bestätigt die Studie die Beobachtungen vorangegangener Studien, die in anderen Windparks mit starkem Vogelzug gemacht wurden.
  - Zum Nachlesen: Diethard Rolink, topagrar online (2017): Windkraft: Vogel-Kollisionen sind die Ausnahme, abrufbar unter [https://www.topagrar.com/energie/news/windkraft-vogel-kollisionen-sind-die-ausnahme-9361121.html?utm\\_source=topagrar](https://www.topagrar.com/energie/news/windkraft-vogel-kollisionen-sind-die-ausnahme-9361121.html?utm_source=topagrar)
- Auf Grundlage welcher Studien zu Gesundheitsaspekten planen die Betreiber dieses Bauvorhaben?
    - Die Anlagenplanung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen inkl. Gesundheitsschutz.
  - Warum werden die Windräder zwischen Topse, Frankenau und Königshain gebaut? Man könnte sie mit in Erlau bauen, wo auch schon andere stehen.
    - Wie bereits in der Veranstaltung erläutert, benötigen wir eine gewisse Menge Wasserstoff und somit auch eine definierte Menge an Energie. Die in Erlau verfügbare Restfläche reicht nicht aus, um die notwendige Anzahl an Windenergieanlagen zu platzieren.
  - Erweiterung WP Erlau: planungsrechtliche Voraussetzung nicht gegeben (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Vorranggebiet, Natur + Landwirtschaft, Abstände zwischen WP, Abweichung Regionalplan – Zielabweichungsverfahren 166 + 84 m = 250 m Höhe – Alternativprüfung?!
    - Leider ist die Frage zu ungenau formuliert, um sie zu beantworten.

- Wie sieht es planungsrechtlich bezüglich des Verhältnisses von Windradhöhe und Mindestabstand zu Siedlungen aus? Hier werden die Abstände offensichtlich geringer bei gleichzeitig größeren Anlagen.
  - Die einzuhaltenden Abstände sowie die Anlagenhöhe richten sich zum einem nach den Prämissen des Immissionsschutzrechtes (u.a. fallen hierunter Schall und Schatten)
  - Und zum anderen nach dem Rücksichtnahmegebot. Darunter fällt u.a. die optisch bedrängende Wirkung. Bei der optisch bedrängenden Wirkung handelt es sich um eine Einzelfallprüfung. In der Regel wird eine optisch bedrängende Wirkung bei einem 3-fachen Abstand der Gesamthöhe zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage verneint. Wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage ist, wird eine optisch bedrängende Wirkung bejaht und das Vorhaben verstößt gegen das Rücksichtnahmegebot. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das 2- bis 3-fache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Im Fall des Bürgerenergieprojekts ist der gewählte Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnhaus größer als das 3-fache der Gesamtanlage. Damit sind die Anforderungen, die an das Rücksichtnahmegebot gestellt werden, erfüllt.
  - Als drittes kommt der vom regionalen Planungsträger vorgegebene Mindestabstand zur Wohnbebauung. Dieser beträgt bisher in der Planungsregion Chemnitz 750 Meter und wird zukünftig voraussichtlich 1.000 Meter betragen. Auch wenn es z.Z. noch keinen gültigen Regionalplan gibt, der diesen Mindestabstand vorschreiben würde, halten wir uns trotzdem schon freiwillig an diese zukünftige Regelung. Das heißt, alle Anlagen in unserer Planung sind 1.000 Meter oder weiter von der Wohnbebauung entfernt.

**Stadt Mittweida:** → s. vorherige Antwort; aktuell ergeben sich die Abstände alleine im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand des konkreten Einzelfalls, der standortabhängig dann auch anders sein kann. Eine grundsätzliche planungsrechtliche Abstandsregelung durch den Gesetzgeber steht in Sachsen noch aus.

- Welche Sicherheiten werden für eine max. Belastung gegeben? Wie sind sie überprüfbar/einforderbar?
  - Leider ist die Frage zu ungenau, um sie konkret beantworten zu können. Die Einhaltung der Immissionswerte muss vom Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Bewegt sich das Projekt nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen, wird die Genehmigung versagt.

- **Wie kann man einen Windpark so gut wie schon fertig geplant, erst dann mit den Bewohnern sprechen?**
    - Eine Windparkplanung überstreckt sich über viele Jahre Vorbereitungszeit. Sie mögen vielleicht einen anderen Eindruck bekommen haben, aber wir befinden uns erst am Anfang der Planung. Aus diesem Grund können wir auch noch nicht alle Fragen beantworten, da u.a. die genauen Standorte für die Windenergieanlagen noch nicht feststehen.
  
  - **Derzeitiger Planungsstand? Abstand der Windräder zur Ortslage Frankenau? E-Trassenverlauf durch Frankenau? Geplanter Standort der Windräder?**
    - Wir befinden uns am Anfang Planung. Aus diesem Grund können wir auch noch nicht alle Fragen beantworten.
    - Zu der Ortschaft Frankenau wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten.
    - Der E-Trassenverlauf ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Erst mit Erteilung der Genehmigung der Windenergieanlagen bekommen wir vom Netzbetreiber den möglichen Netzverknüpfungspunkt benannt. Erst dann kennen wir den Start und den Endpunkt des genauen E-Trassenverlaufes.
    - Die genauen Standorte der Windenergieanlagen stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht fest.
  
  - **Warum werden die Windräder nicht in unbesiedelte Gebiete gebaut? Sind Kosten zu hoch?**
    - Die Windräder werden im Außenbereich geplant und nicht im Innenbereich.
  
  - **Warum sind die Windräder so enorm hoch dimensioniert?**
    - Die geplanten Anlagen entsprechen dem neusten Stand der Technik. Seit Beginn der Energiewende ist auch die Gesamthöhe der Windenergieanlagen stetig gestiegen.
    - Höhere Anlagen generieren mehr Ertrag im Vergleich zu kleineren. Damit kann auf einer geringeren Fläche mit weniger Windenergieanlagen mehr Strom produziert werden.
  
  - **Es gibt schon Windpark in unmittelbarer Nähe, warum noch ein Park, der krank macht und Natur extrem zerstört?**
    - Der Bau der Windenergieanlagen bewegt sich in den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Von ihm gehen keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen aus.
    - Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert oder ausgeglichen.
  
  - **Wie weit soll von den örtlichen Bebauungen entfernt gebaut werden? Wird eine nicht gesetzlich vorgeschriebene 10H Regelung eingehalten?**
    - Der 1.000 m-Abstand zur Siedlung wird eingehalten.
    - 10H-Regelungsvorschlag: nein
- Stadt Mittweida:** → Die „10-H-Regel“ gibt es in Sachsen nicht; nur in Bayern.

- Welche Gesetze gibt es für den Rückbau so einer Anlage? Wann ja, wie sind die Richtlinien?
  - Die Rückbaupflicht ist im § 35 Abs. 5 BauGB verankert.
  - Die Ausgestaltung in Sachsen ergibt sich aus den „Gemeinsame Hinweise des SMUL und des SMI zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 BauGB vom 12.01.2016“.

**Stadt Mittweida:** → Die Verpflichtung zum Rückbau ergibt sich aus § 35 Abs. 5 des Baugesetzbuches. Demnach sind die Vorhaben (u.a. Windenergieanlagen) nicht nur in „einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen“, sondern es ist „auch eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen“. Die Genehmigungsbehörde sichert sich diese Rückbauverpflichtung in der Regel mindestens mittels einer Baulast sowie einer entsprechenden Bürgschaft ab.

## THEMA EIGENTÜMERRECHTE:

- Wie sollen Bürger und Kommunen finanziell beteiligt werden, wenn Windenergie Hauptträger der EEG-Umlagen ist, was am Ende mit jedem weiteren Windrad die Bürger zahlen und Immobilienwerte zwischen 7 % und 23 % sinken können?
  - Die Bürger erhalten die Möglichkeit, als Mitglied der Genossenschaft finanziell vom Gesamtprojekt zu profitieren. Die Standortkommunen werden ebenfalls finanzielle Mittel aus dem Projekt erhalten.
  - Der Wert eines Grundstückes kann nicht anhand eines einzelnen Faktors wie der Nähe zu Windenergieanlagen festgesetzt werden, sondern er beruht auf einer Vielzahl von Faktoren, wie beispielsweise Größe des Grundstücks, Baujahr eines Gebäudes oder dessen Sanierungsbedarf. Denn auch hier gilt das Prinzip eines freien Marktes: Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis.
  - Die Studie des RWI- Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, worauf Sie vermutlich Bezug nehmen, ist bislang nicht von Fachseite geprüft worden, die sogenannte Peer Review fehlt. Die wissenschaftliche Beurteilung steht noch aus. Es liegt keine belastbare Studie vor, die auf eine Wertminderung eines Grundstücks durch Windenergieanlagen deutet. In einigen Fällen sind sogar steigende Preise bei windparknahen Grundstücken verzeichnet worden. Belesen Sie sich gerne in vorliegenden Studien zu den Fakten hinsichtlich Windenergieanlagen und Immobilienpreisen:
  - EnergieAgentur.NRW GmbH (Juli 2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise, abrufbar unter <https://www.energieagentur.nrw/windenergie/publikationen#akzeptanz>
  - Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP und Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Landtag von Baden-Württemberg, 16.

Wahlperiode (2019): Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II, abrufbar unter [http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16\\_5820\\_D.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)

- Fachagentur Windenergie an Land (2014): Windräder belasten Immobilienpreise nicht negativ, abrufbar unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/windraeder-belasten-immobilienpreise-nicht-negativ/>
  - Die EEG-Umlage beträgt im Jahr 2020 6,79 ct/kWh. Das Öko-Institut hat im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Daten von 2010 bis 2018 analysiert, um zu ermitteln, welche verschiedenen Faktoren zu welchen Anteilen Einfluss auf die komplexe Berechnung der EEG-Umlage und zu deren Anstieg in den letzten Jahren beigetragen haben. Ergebnis ist, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien mit 3,9 ct/kWh zum Anstieg der EEG-Umlage im betrachteten Zeitraum geführt hat. Windenergie an Land ist nach dieser Analyse „die mit Abstand kostengünstigste Technologie, die zugleich beinahe die Hälfte der erneuerbaren Stromproduktion“ liefert. Der Anteil von Strom aus Windenergie an Land an der EEG-Umlage beträgt in diesem Jahr knapp 0,7 ct/kWh. Demzufolge ist die Windenergie nicht Hauptträger der EEG-Umlage.
  - Zum Nachlesen: Fachagentur Windenergie an Land (2018): Analyse der Entwicklung der EEG-Umlage, abrufbar unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/analyse-der-entwicklung-der-eeg-umlage/#:~:text=Die%20Windenergienutzung%20auf%20See%20sieht,%2C4%20ct%20FkWh>)
- Welche Ansprüche habe ich gegenüber der Volksbank als Darlehensnehmer der Bank, wenn ich meine Immobilie aufgrund des Projektes veräußern möchte? Kompensiert die Volksbank den Wertverlust?
    - Ein Darlehensnehmer hat gegenüber der Bank, welche seine Immobilie finanziert, keine Ansprüche auf Ausgleich von eventuellen Wertverlusten aus dieser Immobilie, welche ggf. durch Realisierung von genehmigten Energieprojekten oder andere Einflüsse in seinem Wohnumfeld eintreten könnten.
  - Was sagt der Bau der Windkraftanlage über die Wertminderung aus? Was haben wir für Rechte?
    - Wertminderung: siehe Antworten in der Rubrik “Eigentümerrechte”
    - Informieren Sie sich bitte bei einem Juristen Ihres Vertrauens.
  - Wie hoch ist der Prozentsatz der Minderung des Grundstückswertes? Wer kommt dafür auf?
    - Der Wert eines Grundstückes kann nicht anhand eines einzelnen Faktors wie der Nähe zu Windenergieanlagen festgesetzt werden, sondern er beruht auf einer Vielzahl von Faktoren, wie beispielsweise Größe des Grundstückes, Baujahr eines

Gebäudes oder dessen Sanierungsbedarf. Denn auch hier gilt das Prinzip eines freien Marktes: Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis.

- Es liegt keine belastbare Studie vor, die auf eine Wertminderung eines Grundstücks durch Windenergieanlagen deutet. Es gibt keinen Entschädigungsanspruch, da Ihnen nach dem Gesetz kein Schaden entsteht.
  - In einigen Fällen sind sogar steigende Preise bei windparknahen Grundstücken verzeichnet worden. Belesen Sie sich gerne in vorliegenden Studien zu den Fakten hinsichtlich Windenergieanlagen und Immobilienpreisen:
  - EnergieAgentur.NRW GmbH (Juli 2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise, abrufbar unter <https://www.energieagentur.nrw/windenergie/publikationen#akzeptanz>
  - Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP und Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Landtag von Baden-Württemberg, 16. Wahlperiode (2019): Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II, abrufbar unter [http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16\\_5820\\_D.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)
  - Fachagentur Windenergie an Land (2014): Windräder belasten Immobilienpreise nicht negativ, abrufbar unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/windraeder-belasten-immobilienpreise-nicht-negativ/>
- 
- **Kann man die Planungskriterien (3D-Modell, Schattenwurf, etc.) einsehen?**
    - Ja, das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Sie können die Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde einsehen. Der Zeitraum für die Einsichtnahme wird im Amtsblatt bekannt gegeben.
  
  - **Kann man als Privatperson die Eigentümer des Windrades verklagen wegen Ruhestörung etc.?**
    - Bei Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte steht Ihnen der Rechtsweg offen.
  
  - **Von wie vielen Eigentümern benötigen Sie die Einwilligung zum Bau der Windräder bzw. der Leitungen? Von wie vielen Eigentümern haben Sie bereits ein positives Signal zur Einwilligung erhalten?**
    - Wir benötigen von allen Grundstückseigentümern die Einwilligung, welche vom Bau der Windräder betroffen sind. Da wir uns noch im Planungsprozess befinden, kann keine genaue Anzahl genannt werden. Wir befinden uns derzeit noch in einer Vielzahl von Gesprächen.
  
  - **Kann ich als Eigentümer das Aufstellen der Windanlage verbieten, auch wenn das Windrad in benachbarter Fläche steht?**

- Wenn Sie nicht in Ihren Rechten verletzt sind, können Sie es nicht verbieten.

**Stadt Mittweida:** → Nur der Grundstückseigentümer könnte die Errichtung auf seinem Grundstück „verbieten“. Gegen eine genehmigte Windkraftanlage bestehen für den Nachbarn Abwehrrechte mittels Widerspruch bzw. Klage gegen den Genehmigungsbescheid, also nicht gegenüber dem Betreiber/Bauherrn, sondern gegenüber der Genehmigungsbehörde.

- **Wie sollen nicht unmittelbare Anlieger entschädigt werden? Massiver Verbau betrifft nicht nur angrenzende Eigentümer.**
  - Um eben möglichst viele Bürger, welche keine Grundstücke besitzen, am Projekt teilhaben zu lassen, wurde die Genossenschaft gegründet. Wir wollen damit jedem, der daran Interesse hat, die Möglichkeit geben, an den Einnahmen des Gesamtprojektes zu partizipieren.
  - Ein indirekter Weg ist die finanzielle Unterstützung für die Gemeinden. Mit den jährlichen Einnahmen sollen bürgernahe Projekte auf Gemeindeebene finanziert werden.
  - Einen weiteren Vorteil des Projektes sehen wir in den zwei öffentlichen Wasserstofftankstellen.
- **Wie hoch ist die jährliche Entschädigung für die Grundstückseigentümer, die verpachten?**
  - Es handelt sich dabei um Individualvereinbarungen in Abhängigkeit des prognostizierten Ertrags des Standortes.
- **Entschädigung für entstehende Einschränkungen der Lebensqualität für alle betroffenen Haushalte?**
  - Um eben möglichst viele Bürger, welche keine Grundstücke besitzen, am Projekt teilhaben zu lassen, wurde die Genossenschaft gegründet. Wir wollen damit jedem, der daran Interesse hat, die Möglichkeit geben, an den Einnahmen des Gesamtprojektes zu partizipieren.
  - Ein indirekter Weg ist die finanzielle Unterstützung für die Gemeinden. Mit den jährlichen Einnahmen sollen bürgernahe Projekte auf Gemeindeebene finanziert werden.
  - Einen weiteren Vorteil des Projektes sehen wir in den zwei öffentlichen Wasserstofftankstellen.
- **Kann man als Grundstücksbesitzer enteignet werden, wenn man gegen den Bau einer Windanlage auf seinem Grundstück ist?**
  - Ganz klar nein.

**Stadt Mittweida:** → Nein. Über die Errichtung von Windkraftanlagen wird im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz entschieden. Dafür ist keine Enteignung möglich. Die Entscheidung, ob man als Grundstückseigentümer sein Grundstück für den Bau einer Windkraftanlage zur Verfügung stellt oder nicht (egal ob mittels Pacht oder Verkauf) kann man nach eigenem Belieben treffen und ist rein privatrechtlicher Art.

- Können Durchleitungs- und Durchfahrtsrechte erzwungen werden?
  - Durchleitung: grundsätzlich nein
  - Wegerecht: es besteht die Möglichkeit eines Notwegerechtes
  
- Warum wurden bis heute noch nicht alle betreffenden Landeigentümer informiert? Wie sind die Betreiber an die geschützten Daten der Eigentümer gelangt?
  - Wir nehmen sukzessive zu allen Grundstückseigentümern Kontakt auf, von denen wir Rechte für die Nutzung des betroffenen Grundstücks benötigen.
  - Wenn wir Sie noch nicht persönlich kontaktiert haben, kann das unter Umständen daran liegen, dass Ihr Grundstück von der Planung nicht betroffen ist oder die Planung in dieser Stelle noch nicht genug fortgeschritten ist.
  - Gerne können Sie mit der Firma Energieanlagen Frank Bündig GmbH Kontakt aufnehmen und erfragen, ob Ihr Grundstück von der aktuellen Planung betroffen ist. (Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3, 04736 Waldheim, Tel.: 034327 - 67820, Mail: info@energie-fb.de)

**Stadt Mittweida:** → Nach § 12 Grundbuchordnung kann beim Grundbuchamt Einsicht beantragt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Wie der Vorhabenträger im jeweiligen Einzelfall an die Daten gelangt ist, ist der Stadtverwaltung aber nicht bekannt.

- Wie und welche Trasse soll der Strom nach Erlau transportiert werden?
  - Der Trassenverlauf ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Erst mit Erteilung der Genehmigung der Windenergieanlagen bekommen wir vom Netzbetreiber den möglichen Netzverknüpfungspunkt benannt. Erst dann kennen wir den Start- und den Endpunkt des genauen Trassenverlaufes.
  
- Was berechtigt die Betreiber, auf den vorgesehenen Flächen zu bauen?
  - Gesetzliche Rahmenbedingungen.
  
- Aus Statistiken ist bekannt, dass Grundstücke und Wohngebäude im unmittelbaren Umfeld von Windparks 20 – 50 % an Wert verlieren. Wie beabsichtigen Sie, die ganzen Eigentümer finanziell zu entschädigen?
  - Der Wert eines Grundstückes kann nicht anhand eines einzelnen Faktors wie der Nähe zu Windenergieanlagen festgesetzt werden, sondern er beruht auf einer Vielzahl von Faktoren, wie beispielsweise Größe des Grundstücks, Baujahr eines Gebäudes oder dessen Sanierungsbedarf. Denn auch hier gilt das Prinzip eines freien Marktes: Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis.
  - Es liegt keine belastbare Studie vor, die auf eine Wertminderung eines Grundstücks durch Windenergieanlagen deutet.
  - In einigen Fällen sind sogar steigende Preise bei windparknahen Grundstücken verzeichnet worden. Belesen Sie sich gerne in vorliegenden Studien zu den Fakten hinsichtlich Windenergieanlagen und Immobilienpreisen:

- EnergieAgentur.NRW GmbH (Juli 2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise, abrufbar unter <https://www.energieagentur.nrw/windenergie/publikationen#akzeptanz>
  - Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP und Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Landtag von Baden-Württemberg, 16. Wahlperiode (2019): Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II, abrufbar unter [http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16\\_5820\\_D.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf)
  - Fachagentur Windenergie an Land (2014): Windräder belasten Immobilienpreise nicht negativ, abrufbar unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/windraeder-belasten-immobilienpreise-nicht-negativ/>
  - Auch aus eigenen Erfahrungen wissen wir, dass dem nicht so ist.
  - Es gibt keine Entschädigung, da Ihnen nach dem Gesetz kein Schaden entsteht.
- **Wie sollen direkt Betroffene (Schlagschatten, Geräusche etc.) entschädigt werden?**
    - Da das Projekt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen umgesetzt wird, ist nach Maßgabe des Gesetzes auch kein Schaden zu erwarten.
  - **Wie ist die Betriebszeit und Lautstärke der Anlage?**
    - Die reguläre Lebenszeit einer Windenergieanlage beträgt 20 Jahre. Nach den 20 Jahren findet eine Standsicherheitsprüfung statt. Aus diesem Gutachten geht dann hervor, ob und wie lange die Windenergieanlage noch weiterbetrieben werden kann.
    - Die einzuhaltenden Geräuschimmissionen sind in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) festgeschrieben.
    - Gemäß Punkt 6 der TA-Lärm sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten

<b>a) in Industriegebieten</b>		70 dB(A)
<b>b) in Gewerbegebieten</b>		
	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
<b>c) in urbanen Gebieten</b>		
	tags	63 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
<b>d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten</b>		
	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
<b>e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</b>		
	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
<b>f) in reinen Wohngebieten</b>		
	tags	50 dB(A)

nachts 35 dB(A)  
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

tags 45 dB(A)

nachts 35 dB(A)

- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
  - Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss vom Antragsteller eine Schallprognose vorgelegt werden, welche den Nachweis bringt, dass die zulässigen Immissionsschutzwerte eingehalten werden. Diese Schallprognose kann im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von jedermann eingesehen werden.
- Können die Waldbesitzer den Wald bewirtschaften, die nicht verkauft haben oder ihre Zustimmung gegeben haben?
    - Sie können ganz normal Ihren Wald bewirtschaften.
  - Muss Wald abgeholzt werden, obwohl doch der Wald die Nr. 1 ist, um CO<sub>2</sub> zu binden?
    - Es wird keinen Windenergiestandort im Wald geben.
    - Sollte der Umstand eintreten, dass für die Zuwegung vereinzelte Bäume (nicht Wald) abgeholzt werden müssen, so werden Ersatzpflanzungen vorgenommen, um den Eingriff zu kompensieren.
  - Wie sind die Zugangswege geplant und wo verlaufen diese?
    - Da die Planung für den Windpark derzeit noch nicht abgeschlossen ist, können wir aktuell noch keine genauen Aussagen zur Zuwegung treffen. Wenn die Windenergiestandorte und somit auch die Zuwegung eine gewisse Planungsreife erlangt haben, werden wir die Bürger der umliegenden Gemeinden darüber informieren.
  - Am 04.09.2020 gab es einen Artikel zum Thema in der Freien Presse. Demnach ist laut Flächennutzungsplan der Stadt Mittweida dieses Projekt „eigentlich“ nicht möglich. Bitte um Erklärung des „eigentlich“. Ist es jetzt möglich oder nicht?

**Stadt Mittweida:** → Auf die von der Presse verwendete Wortwahl hat die Stadt keinen Einfluss. Der gültige gemeinsame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida (mit der Mitgliedsgemeinde Altmittweida) stellt an anderer Stelle als in Frankenau eine Fläche für Windkraft dar. Diese Darstellung entfaltet nach § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch eine sogenannte „Ausschlusswirkung“ für alle anderen Bereiche. Somit stünde dem geplanten Vorhaben in Frankenau die Ausweisung eines Gebietes für Windenergie im Flächennutzungsplan an anderer Stelle als öffentlicher Belang entgegen, d. h. das Vorhaben wäre alleine schon aus bauplanungsrechtlichen Gründen nicht zulassungsfähig.

- Ursachen für Vogelsterben: Wieso gibt es nur Schätzungen dafür und keine verlässlichen Daten?
  - Nur ein Bruchteil der verendeten Vögel wird im Labor genau untersucht. Weiterhin lassen natürliche Gegebenheiten und Vorgänge, wie beispielsweise das Wegschleppen der verendeten Vögel vom Fuchs, keine exakten Aussagen zu.
  
- 71 % der Menschen, die nahe an Windrädern leben, sollen positiv reden, ich habe nur negatives gehört.
  - Vielleicht fahren Sie in Ihrem nächsten Urlaub mal nach Norddeutschland und unterhalten sich dort mit den Menschen. Die Norddeutschen Bundesländer haben eine höhere Dichte an Windenergieanlagen und eine wesentliche höhere installierte Bruttoleistung als Sachsen. Trotzdem sind die Menschen der Windenergie offener gegenüber eingestellt.
  
- Der Unterdruck an den Flügeln – welchen Einfluss hat der auf Kleinstlebewesen?
  - Ist keiner bekannt.
  
- Wo ist der Unterdruck, vor oder hinter den Flügeln?
  - Hinter den Flügeln.
  
- Es kann nicht sein, dass Fledermäuse wichtiger sind als Menschen. Was mit Menschen passiert ist wohl ausschlaggebender als mit Fledermäusen. Machen Sie sich lieber Sorgen um die Gesundheit der Menschen. Wie können gesundheitliches Folgen der Menschen ignoriert werden? Gesundheit ist das wichtigste Gut, wo hingegen Projekte kommen und gehen.
  - Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird nach dem BImSchG bewertet. Gemäß § 1 Abs. 1 ist es Zweck dieses Gesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
  - Jedes dieser Schutzgüter wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geprüft. Kein Schutzgut ist dem anderen überlegen.
  
- Warum planen Sie trotz der auf der roten Liste stehenden Tierarten und angrenzenden Landschaftsschutzgebiet diese gigantischen Anlagen? Wie will Agraset von klimaschädlichen Monokulturanbau wegkommen?
  - Ein angrenzendes Landschaftsschutzgebiet schließt die Planung von Windenergieanlagen nicht aus, solange die Planung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht zuwiderläuft.
  - Solange sich der Erhaltungszustand von Arten nicht signifikant verschlechtert, gibt es keinen Konflikt zwischen Artenschutz und dem Bau von Windenergieanlagen.
  - Bei Agraset wird eine wesentlich breitere, umfangreichere Fruchtfolge seit über 30 Jahren praktiziert als in der durchschnittlichen Landwirtschaft Deutschlands.

Wir nehmen an diversen Umweltschutzprogrammen teil und organisieren eine funktionierende Kreislaufwirtschaft.

- **Wie werden Feldlerchen und Rotmilan berücksichtigt geschützt?**
  - Derzeit finden avifaunistische Untersuchungen statt, um das Vorkommen von Feldlerche und Rotmilan zu quantifizieren. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse wird es für die Arten konkrete Schutzmaßnahmen geben.
  - Beispiele für Vermeidung und Minderungsmaßnahmen sind: Abschaltung der WEA bei Bewirtschaftungsereignissen, Entwicklung von Ablenkflächen, Vermeidung von Anlockung, Betriebsregulierung.
  
- **Warum nehmen die Betreiber in Kauf, dass die Vögel geschreddert werden? Wie gut erkennt ein Windrad nahende Vögel und wie schnell wird aus angehalten?**
  - Mit dem Bau von Windenergieanlagen geht nicht das massenhafte Töten von Vögeln einher. Die Anforderungen zum Schutz für Vögel bei Windenergieanlagen übersteigt den der an andere, wesentlich häufigere Todesursachen (Glasscheiben, Freileitungen, Autos und Katzen) bei Weitem.
  - Eine neue Studie im Windpark “Klim Wind Farm” in Dänemark belegt, dass Vögel den Rotorblättern sehr gut ausweichen können. Noch besser als zuvor angenommen. Mehr als 99 Prozent der Kurzschnabelgänse und Kraniche weichen den Rotorblättern ohne Probleme aus. Der Windpark befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem Vogelschutzgebiet. Dadurch wird das große Potenzial einer funktionierenden Koexistenz von Natur und Windparks bestätigt.
  - Zum Nachlesen: Vattenfall GmbH (Oktober 2020): Vögel können den Rotorblättern von Windturbinen gut ausweichen, abrufbar unter <https://group.vattenfall.com/de/newsroom/news/2020/voegel-koennen-den-rotorblaettern-von-windturbinen-gut-ausweichen>
  - Eine weitere Studie des Bundesamts für Energie (BFE) in der Schweiz belegt, dass Vogelkollisionen mit Windenergieanlagen seltene Ausnahmeereignisse darstellen. Damit bestätigt die Studie die Beobachtungen vorangegangener Studien, die in anderen Windparks mit starkem Vogelzug gemacht wurden.
  - Zum Nachlesen: Diethard Rolink, topagrar online (2017): Windkraft: Vogel-Kollisionen sind die Ausnahme, abrufbar unter [https://www.topagrar.com/energie/news/windkraft-vogel-kollisionen-sind-die-ausnahme-9361121.html?utm\\_source=topagrar](https://www.topagrar.com/energie/news/windkraft-vogel-kollisionen-sind-die-ausnahme-9361121.html?utm_source=topagrar)
  - Derzeit finden avifaunistische Untersuchungen statt, um das Artenvorkommen zu quantifizieren. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse wird es für die Arten konkrete Schutzmaßnahmen geben.
  - Das Thema der Abschaltautomatik zum Schutz von Vögeln ist sehr komplex. Sie finden zusammenfassende Darstellungen unter <https://www.naturschutz-energiewende.de/>.
  
- **Welche Ausgleichsmaßnahmen sind geplant? Z. B. Wildvogelauffangstation, Renaturisierung von Flächen. Wo bleibt die Agrarwende?**

- Derzeit sind noch keine konkreten Maßnahmen geplant, da die Planung des Gesamtprojektes diesen Planungsstand noch nicht erreicht hat. Die Ermittlung muss noch stattfinden und richtet sich für das geplante Vorhaben nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“.
  - Wir nehmen Ihren Vorschlag mit der Wildvogelauffangstation mit auf und überprüfen diesen.
- **Welche ökologischen Ausgleichsmaßnahmen planen die Betreiber in unserer Region und wie hoch sind die Kosten?**
    - Derzeit sind noch keine konkreten Maßnahmen geplant, da die Planung des Gesamtprojektes diesen Planungsstand noch nicht erreicht hat. Die Ermittlung muss noch stattfinden und richtet sich für das geplante Vorhaben nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“.
    - Die Kosten können später dem landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden. In diesem Gutachten werden die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe vorgenommen.
- **Unsere Höhe 250 m unser größter Berg 320-340 m + 250 m = 500 m Einfluss auf Mikro Klima**
    - Ein Einfluss auf das Mikroklima ist nicht bekannt oder statistisch nachgewiesen.
- **Was soll da noch in dem Biotop leben außer dem Fuchs?**
    - Die Auswirkungen auf die Biotope können Sie dem Artenschutzfachbeitrag entnehmen, welcher im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt wird.
- **Was ist bei Unwetter, Blitzschlag usw., muss die FFW ausrücken, um zu sichern?**
    - Die Windenergieanlagen sind mit einem Blitzschutz und Erdungssystem ausgestattet. Das Schutzsystem nimmt einen direkten Blitzschlag auf und leitet den Blitzstrom in das Erdungssystem unterhalb des Turms.
    - Die Windenergieanlage ist darauf ausgelegt, direkte Blitzeinschläge auszuhalten.
- **Welche Ausgleichsmaßnahmen für Menschen und Natur sind geplant?**
    - Derzeit sind noch keine konkreten Maßnahmen geplant, da die Planung des Gesamtprojektes diesen Planungsstand noch nicht erreicht hat. Die Ermittlung muss noch stattfinden und richtet sich für das geplante Vorhaben nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“.
- **Weshalb muss unverbaute Landschaft durch dies Anlagen verbaut werden? Entwertung des Lebensraumes u.a. für nachfolgende Generationen. Mensch benötigt Freiraum zur Erholung. Benachteiligung des ländlichen Raumes.**
    - Der Gesetzgeber hat mit dem § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Windenergieanlagen eine Außenbereich-Privilegierung zugesprochen. Mit dem Gebrauch der Privilegierung

geht nicht gleich die Entwertung des Lebensraumes einher. Es handelt sich dabei um eine individuelle Wahrnehmung.

- Der Bau der Windenergieanlagen findet im Zuge eines Gesamtprojektes statt. Die Windenergie wird benötigt, um grünen Wasserstoff herzustellen. Das geplante Gesamtprojekt ist derzeit einmalig in Sachsen und kann zum Vorzeigeprojekt für ganz Mittelsachsen und den ländlichen Raum werden. Es ist ein Projekt von ortsansässigen Unternehmen, welches den Bürgern der Region die Möglichkeit bietet, in die Zukunft zu investieren und Teil der Mobilitäts- und Energiewende zu sein.

## THEMA WASSERSTOFFPRODUKTION:

- **Wann soll das H<sub>2</sub>-Kraftwerk gebaut werden und wo?**
  - Die Elektrolyseure, die mithilfe von Strom Wasser in seine Bestandteile Sauerstoff und Wasserstoff zerlegen, sind in der räumlichen Umgebung der Milchviehanlage der Agraset-Agrargenossenschaft eG geplant. Mit der Installation der Elektrolyseanlage rechnen wir frühestens 2024.
- **Wie weit ist die Planung bzw. der Bau der Anlagen für die Wasserstoffproduktion gediehen? Wo werden sie stehen?**
  - Die Planung befindet sich derzeit noch in der konzeptionellen Phase. Die Elektrolyseure sollen in der räumlichen Umgebung zur Milchviehanlage in Erlau errichtet werden.
- **Es wurde eine Gülleanlage erwähnt. Wo ist die?**
  - Die bereits vorhandenen, auch im Projekt erwähnten Güllebecken befinden sich an der Milchviehanlage in Erlau.
- **Wie groß wird die Pumpanlage für die Gaseinleitung ins Gasnetz?**
  - Die Dimensionierung der Gaseinspeiseanlage ist derzeit noch in Planung.
- **Warum sollen die Windräder sofort aufgestellt werden, obwohl die Wasserstoffproduktion noch nicht ausgereift ist?**
  - Weltweit werden bereits jetzt ca. 500 Mrd. m<sup>3</sup> Wasserstoff pro Jahr erzeugt. Dahinter verbirgt sich aber grauer Wasserstoff, bei dessen Herstellung enorm viel Kohlenstoffdioxid frei wird und als Treibhausgas wirkt. Aus diesem Grund soll die ganzheitliche Umstellung auf grünen Wasserstoff vorangetrieben werden und Einzug in weit mehr Bereiche halten, als bisher genutzt werden.
  - Es gibt derzeit 86 Wasserstofftankstellen in Deutschland (Stand KW 44/2020). Davon befinden sich zwei in Sachsens Großstädten Leipzig und Dresden. Kürzlich wurde eine weitere in Meerane in Betrieb genommen.
  - Die erforderliche Technik ist vorhanden, erprobt und wird stetig optimiert. Der Wille zum zügigen Markthochlauf der Technologie für grünen Wasserstoff ist

seitens der Bundesregierung eindeutig erkennbar und soll vielfältig vorangetrieben werden. Dazu wurde im Juni 2020 die Nationale Wasserstoffstrategie veröffentlicht. Deutschland forciert damit die Rolle als weltweiten Leitanbieter. Projekte wie unseres sind gefragt, um die Technik auch für jedermann in die ländliche Region zu holen und Zugang zu grünem Wasserstoff mit seinen zahlreichen Anwendungen zu ermöglichen.

- **20 Jahre – dann gibt es keine Einspeisungsvergütung mehr. Woher soll dann die Energie für Elektrolyse von H<sub>2</sub> kommen, wenn die Windräder zurückgebaut werden?**
  - Die reguläre Lebenszeit einer Windenergieanlage beträgt 20 Jahre. Nach den 20 Jahren findet eine Standsicherheitsprüfung statt. Aus diesem Gutachten geht dann hervor, ob und wie lange die Windenergieanlage noch weiterbetrieben werden kann. Es besteht auch die Möglichkeit eines Repowerings.
  
- **Benötigter Energieaufwand für Biogasanlage pro Jahr?**
  - Ist der Input an Gärsubstrat gemeint? Oder der Eigenbedarf der Biogasanlage? Der wäre ja nach Bauart mit ca. 5 % der produzierten Strommenge anzusetzen.
  
- **Herstellungsvolumen von Wasserstoff pro Jahr? Was passiert nach den 20 Jahren? Wohin gehen Eigentumsrechte? Werden neue Ställe für Biogasanlage gebaut?**
  - Jährlich sollen etwa 12 Mio. m<sup>3</sup> grüner Wasserstoff produziert werden, um den Bedarf für die Verbraucher zu decken.
  - Die Biogasanlage ist am Standort der Milchviehanlage in Erlau geplant, da dort ungenutzte Ressourcen in Form von Gülle zur Verfügung stehen. Es werden keine neuen Ställe für die Biogasanlage gebaut.

## THEMA BÜRGERENERGIEPROJEKT:

- **Wer sind die Großinvestoren? Welche Anzahl von diesen Windkraftanlagen haben Sie schon geplant/gebaut?**
  - Referenzen der Energieanlagen Frank Bündig GmbH:

Jahr	Projekt	Anzahl	Typ	Leistung	Beschreibung
2019	WP Streumen S299, S616	2	Vestast V112, 126	6,9 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
2018	WP Eckolstädt*	10	Vestas V112	33 MW	Repowering, Baubegleitung
2017	WP Streumen S307	1	Vestast V126	3,3 MW	Repowering
2016	WP Streumen/Glaubitz II*	4	Vestas V126	13,2 MW	Repowering
2016	WP Wörbzig*	6	Vestas V136	20,7 MW	Repowering (Projektentwicklung)
2015	WP Lippoldsrh/Zwickau*	3	Vestas V112	9,9 MW	Bauplanung & -durchführung
2014	WP Streumen II	2	Vestas V90	4,0 MW	Repowering
2014	WP Erlau IV	1	Enercon E-82	2,3 MW	Repowering
2013	WP Streumen I	2	Vestas V90	4,0 MW	Repowering

2012	WP Erlau II	1	Enercon E-101	3,0 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
2011	WP Rossau II	3	Enercon E-70, E-82	6,9 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
2009	WP Erlau II	3	Enercon E-53, E-82	4,8 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
2002	WP Erlau-Frankenau	3	Vestas V47, V52, V80	3,5 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
2002	WP Frankenberg	1	Südwind S70	1,5 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
2001	WP Seifersbach	2	Südwind S70	3,0 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
2000	WP Hoyersdorf	1	Vestas V47	0,7 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
2000	WP Hartmannsdorf	6	DeWind 48	3,6 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
1999	WP Rossau	2	NEG 1000-200/600	2,0 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
1999	WP Dübrichen	3	Enercon E-40	1,5 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
1999	WP & UW Ablaß	12	NEG 1500-400/64	18,0 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
1998	WP Neuburxdorf	1	NEG 600-200/48	0,6 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
1998	WP Rossau	1	AN-Bonus 1MW/54	1,0 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
1997	WP Kaiserburg	3	NTK 600-180/43	1,8 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
1996	WP Eichard	1	Vestas V44	0,6 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
1996	WP Hoyersdorf	2	Vestas V44	1,2 MW	schlüsselfertige Projektentwicklung
<b>Gesamt</b>		<b>76</b>		<b>118,0 MW</b>	

\* Ausführung im Dienstleistungsauftrag.

- Einige Großinvestoren haben bereits ihr Interesse bekundet. Die Bekanntgabe erfolgt noch nicht.
- **Welche Rechte und Pflichten haben die Mitglieder der Genossenschaft?**
  - Die Einzelheiten dazu können der Genossenschaftssatzung entnommen werden. Diese kann nach erfolgreicher Gründungsprüfung eingesehen werden.
- Würden Sie (MSE) mit Ihrer vorgetragenen Intention der Bürgernähe das Projekt auch gegen den Willen vieler Bürger umsetzen/beantragen und ggf. auch eine landesplanerische Untersagung provozieren, die die Bürger über eine Petition beim Landtag bei der zuständigen oberen Raumordnungsbehörde anstreben würden?
  - Wir glauben an das Projekt, die Entwicklung der Menschheit und achten sehr auf die Einhaltung demokratischer Prinzipien.
- Ist es der Regiobus als 100%ige Tochter des Landkreises erlaubt, in der MSE sich zu beteiligen? Wenn nicht, bleibt das komplexe Gesamtkonzept dann noch

interessant/wirtschaftlich? Oder endet evtl. auch alles nach dem Windparkbau? Wie sicher kommen auch Elektrolyseanlagen und Wasserstofftankstellen?

- Regiobus als 100%ige Tochter des Landkreises ist es nicht erlaubt, Mitglied in der MSE zu werden. Unabhängig davon wird sich Regiobus als Endverbraucher weiterhin an dem Projekt beteiligen.
- Es wird keinen dauerhaften Windpark ohne Wasserstoff geben.

**Regiobus Mittelsachsen:** → Die REGIOBUS Mittelsachsen GmbH ist nicht Mitglied der Mittelsächsischen Bürgerenergiegenossenschaft eG.

Das Europäische Parlament hat am 18. April 2019 die sogenannte Clean-Vehicle-Richtlinie 2019/1161/EU (CVD) verabschiedet, welche am 1. August 2019 in Kraft getreten ist und damit verbindliche Ziele für die Beschaffung von emissionsarmen Fahrzeugen durch öffentliche Behörden und Unternehmen vorschreibt. Damit werden u. a. bestimmte Investitionsquoten und als „sauber“ definierte Antriebskonzepte fest vorgegeben. So sollen ab Inkrafttreten der Richtlinie bis zum Jahr 2025 in Deutschland 45 Prozent (bis 2030: 65 Prozent) emissionsarme bzw. emissionsfreie Busse beschafft werden.

Die REGIOBUS Mittelsachsen muss damit ihre künftigen Investitionen in den Fuhrpark und ihre Betriebshofanlagen technologieoffen und zugleich ökologisch und in wirtschaftlich vertretbarer Weise planen.

Daraus folgend begleitet die REGIOBUS das Projekt als Partner, der sein Know-how als regionaler Dienstleister zur Verfügung stellt und die Rolle eines potentiellen Kunden für die Abnahme der erzeugten Energie, besonders in Form des Wasserstoffs einnimmt.

Wichtig sind uns immer in allen technischen und technologischen Bereichen moderne und innovative Mobilitätsangebote zu entwickeln. Die Auswirkungen der Energiewende und das Inkrafttreten der CVD erfordern besonders von den Verkehrsunternehmen ihre Dienstleistungen den sich neuesten technischen Knowhows in Richtung Elektromobilität und Wasserstoffantrieben anzupassen. Deshalb sehen wir in regional erzeugten Energieträgern eine mögliche Chance diese Anforderungen zu erfüllen.

- **Wer ist der Kompetenzträger innerhalb des Konsortiums bei so komplexer Technologie wie der Wasserstoffgewinnung?**
  - Unser Projektteam wird auch durch externe kompetente Partner komplettiert, mit denen wir zusammen alle relevanten Themenbereiche des Projektes abdecken.
- **Die Fa. Bündig in Waldheim hat ja keine entsprechenden Referenzen? Haftet diese Firma bei technischem Versagen?**
  - Referenzen: siehe oben
  - Im Verschuldensfall selbstverständlich.
- **MSE identifiziert sich mit Ziel, den ländlichen Raum attraktiver zu machen. Wie erklärt sich MSE, dass aufgrund der durch sie gestreuten Infos (Windradbau) bereits einige Bürger gegenüber dem Ortschaftsrat das Verlassen der Region angekündigt haben?**
  - Der Wegzug aus einer Ortschaft kann mehrere Gründe haben. In den aller wenigsten Fällen hat dies mit dem Zubau von Windenergieanlagen zu tun. Laut

LVZ vom 22.10.2020 gibt es statistisch abgesichert keine Landflucht mehr, sondern im Gegenteil einen Zuzug auf das Land.

- Durch die ambitionierten Ziele des Klimaschutzes wird es zukünftig auch in anderen Regionen zum weiteren Ausbau der Windenergie kommen. Nur sehen die wenigsten Projekte eine so stark gestreute Eigentumsbeteiligung für die Bevölkerung vor, wie unserer Bürgerenergieprojekt.
  - Da wir nicht nur Windenergieanlagen bauen, sondern diese Teile eines innovativen Gesamtkonzeptes mit dem Zukunftsträger Wasserstoff sind, steigt die Attraktivität des ländlichen Raumes.
- 
- **Mit wie viel Gewinn wird bei diesem Projekt gerechnet?**
    - Der Gewinn ist abhängig von einer Vielzahl von Faktoren. Diese können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig kalkuliert werden.
  
  - **Max. 50 Anteile = gilt das auch für Voba + Agraset?**
    - Natürlich.
  
  - **Wie hoch könnte der Ertrag aus einem Anteil sein?**
    - Die Mitglieder der MSE Mittelsächsischen Bürgerenergiegenossenschaft eG iG werden an den Einnahmen des Windparks und der Komponenten im Rahmen des Gesamtprojektes beteiligt. Die Höhe richtet sich danach, wie wirtschaftlich der Windpark und die Komponenten betrieben worden sind. Über die Verteilung der Gewinne der Genossenschaft entscheidet die Generalversammlung.
  
  - **Warum soll der Ausbau der Wasserstoffproduktion erst in Phase II erfolgen?**
    - Derzeit ermöglichen die regulatorischen Rahmenbedingungen noch keine wirtschaftliche Darstellung der grünen Wasserstoffproduktion. Die Problematik wurde aber seitens der Bundesregierung in der Nationalen Wasserstoffstrategie erkannt. Aus diesem Grund wird nun eine Befreiung des Elektrolysestroms von der EEG-Umlage angestrebt, die derzeit noch aussteht. Deshalb ist das Projekt zweistufig geplant. Es wird aber keinen dauerhaften Windpark ohne Wasserstoff geben.
  
  - **Welches Kreditvolumen finanziert die Volksbank in dem Projekt?**
    - Bislang besteht für dieses Projekt keine Kreditanfrage bei der Volksbank Mittweida eG. Wir bitten an der Stelle bereits um Verständnis, dass potentielle zukünftige Anfragen vom Bankgeheimnis erfasst wären.
  
  - **Welche Nachteile könnten auf beteiligte Bürger zukommen?**
    - Nachteile gibt es für Sie als Mitglied der Genossenschaft keine. Da die Nachschusspflicht ausgeschlossen ist, haften Sie maximal mit Ihrem eingesetzten Kapital.

- **Wie komme ich zu günstigem Strom? Was heißt günstig? In welchem Umfang und wie stellen die Betreiber elektrischen Strom zur Verfügung? Ist ein Umsatzeinbruch für die Regionalversorger mit ihm abgestimmt?**
  - Unser Ziel ist es, den Bürgern künftig den Direktbezug der grünen Energie, die hier vor Ort erzeugt wird, zu ermöglichen. Dabei wird ein fairer Preis angestrebt. Da das Projekt noch am Anfang steht, sind genauere Aussagen noch nicht möglich. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die wir derzeit im Rahmen der fortschreitenden Planung erörtern. Die demokratische Mitbestimmung wird durch die Genossenschaft realisiert.
  
- **Ist der von den Betreibern angeführte Klimaschutz denn nicht eigentlich nur Profitgier?**
  - Klimaschutz geht uns alle an. Mit unserem Projekt wollen wir die regionale und nationale Energiewende vorantreiben und gemeinsam unseren Beitrag zum Klimaschutz vor Ort leisten. Nachhaltiges Wirtschaften muss nicht zwangsläufig zu Verlusten führen, sondern kann auch einen Mehrwert für die Allgemeinheit schaffen.
  
- **Warum muss ein neuer Standort erschlossen werden, obwohl ausgewiesene Flächen bestehen? Weshalb werden Flächen in LWs verbaut, welche ein Unternehmen wie Agraset ja angeblich benötigt?**
  - Die ausgewiesenen Flächen reichen nicht aus, um den ermittelten Wasserstoffbedarf zu decken.
  - Unabhängig davon, wo Windenergieanlagen errichtet werden, wird landwirtschaftliche Fläche genutzt.
  
- **Gibt es windertrreichere Gebiete im Umkreis, da hier der offensichtlich kurze Weg zu Agraset ausschlaggebend ist?**
  - Die Windhöffigkeit wurde bei der Flächensuche mit berücksichtigt. Sie ist nur ein Kriterium bei der Flächensuche gewesen. Das Untersuchungsgebiet ähnelt sich im Punkt Windhöffigkeit.
  
- **Wie werden die Einwohner bei evtl. militärischen Konflikten geschützt?**
  - Wo sehen Sie durch die Windenergieanlagen eine mögliche Beeinträchtigung?
  
- **Spannweite so groß wie der Sportplatz Frankenau – Einfluss auf Flugbetrieb, Störung Radar?**
  - Der Einfluss auf den Flugbetrieb wird zum gegebenen Zeitpunkt mit berücksichtigt. Es gibt eine Vielzahl von Radarstationen, die bei dem Bau von Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen.
  
- **Gefahr für Trinkwassereinzug bei Havarie?**
  - Nein.
  
- **Weshalb informiert die Energiegenossenschaft in Thalheim nicht? Gibt es was zu verbergen?**

- Wir haben zunächst die unmittelbar betroffenen Dörfer informiert. Selbstverständlich erfolgt im Zuge der Projektfortschreibung auch die Information der weiteren Dörfer und Gemeinden.
- Da in Sachsen die Abstandsregelung für Windkraft gekippt wurde, fordern wir einen Demokratischen „Bürgerentscheid“ zum Bau!

#### Stadt Mittweida:

→ Es wurde in Sachsen keine Abstandsregel gekippt – Sachsen hat von der gesetzlichen Möglichkeit einer eigenen landesrechtlichen Regelung nur keinen Gebrauch gemacht.

→ Ein Bürgerentscheid ist in dem Fall nicht möglich. Der Vorhabenträger muss einen Antrag auf Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz stellen – über diesen (privaten) Antrag entscheidet alleine die zuständige Genehmigungsbehörde (hier das Landratsamt Mittelsachsen). Sofern der Genehmigung keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung.

- **Wie hoch ist die Bürgerbeteiligung?**
  - Die Mitglieder der MSE Mittelsächsischen Bürgerenergiegenossenschaft eG iG werden an den Einnahmen des Windparks und der Komponenten im Rahmen des Gesamtprojektes beteiligt. Die Höhe richtet sich danach, wie wirtschaftlich der Windpark und die Komponenten betrieben worden sind. Über die Verteilung der Gewinne der Genossenschaft entscheidet die Generalversammlung.

#### FRAGEN AN HERRN GUMPERT:

- Sie sind Mitglied in einem LEADER-Ausschuss, in den vergangenen Jahren sind viele Millionen Euros in die Orte geflossen.
  - Korrekt.
- **Welche Visionen haben Sie für unsere Orte, da sie von Attraktivität sprechen?**
  - Vereinbarung von Arbeitsmöglichkeiten (als Voraussetzung für Einkommen) mit Wohnmöglichkeiten außerhalb der Ballungszentren, nicht zu verwechseln mit Urlaubsgebietsattraktivitäten. Ohne Industrie/Handwerk/Landwirtschaft als Einkommensmöglichkeiten auf dem Land funktioniert der Lebensunterhalt in unserer Region nicht. Muss unsere Jugend tatsächlich der Arbeit hinterher ziehen?
- **Wie lösen Sie den damit verbundenen Konflikt zwischen wirtschaftlichen Zielen und Bleibe-Perspektiven im ländlichen Raum?**
  - Kein Handwerk – unsere Dörfer verfügen glücklicherweise noch über Schmiede, Tischler, Elektriker, Landwirte, weitere Mittelständler usw., die alle bekannterweise mehr emittieren als Büroarbeitsplätze – bedeutet auch weniger Einkommen in der Region => mehr Verkehr (stundenlanges Pendeln zur

Arbeit im besten Fall bzw. konsequentes Wegziehen, der Arbeit hinterher im schlimmeren Fall).

- **Ist für die Biogasanlage in Naundorf ein Stallneubau für 300 Schweine/Jahr geplant? Warum werden die Erlauer Bürger darüber informiert?**
  - Ein solcher Neubau ist weder in Erlau noch in Naundorf geplant, eine diesbezügliche Information kann es nicht gegeben haben.
  
- **Wie tief wird der Brunnen sein?**
  - Wir prüfen derzeit den Bezug von Wasser über den ZWA, um keine Brunnen bohren zu müssen.
  - Ausführlichere Informationen können wir mit Voranschreiten des Projektes bekannt geben.